

Ordnung über die freiwillige betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung

Vom 21. März 2018

(ABl. 2018 S. 93), geändert am 29. Mai 2019 (ABl. 2019 S. 259)

§ 1

¹Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden, können nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verlangen, dass ihr Arbeitgeber Teile ihres Arbeitsentgeltes in Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung umwandelt und abführt.

²Umgewandelt werden können zukünftige Ansprüche auf

1. das Arbeitsentgelt,
2. die Sonderzahlung (Zuwendung),
3. die Ausbildungsvergütung,
4. die Praktikantenvergütung,
5. die vermögenswirksamen Leistungen.

³Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter muss Art und Umfang der Entgeltumwandlung mindestens einen Monat vorher schriftlich unter Vorlage ihres/seines Direktversicherungsvertrages oder sonstigen Altersvorsorgevertrages schriftlich verlangen. ⁴Dasselbe gilt, wenn infolge von Vertragsänderungen oder Vertragswechsel Änderungen in der Durchführung der Entgeltumwandlung vorgenommen werden sollen.

⁵Die umzuwandelnden Entgeltansprüche sind einschließlich der tariflich aufgrund einer Arbeitsrechtsregelung vom Arbeitgeber zu leistenden Beiträge auf bis zu vier Prozent der jeweiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung beschränkt. ⁶Die umzuwandelnden Entgelte müssen jährlich mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV betragen. ⁷Durch Vereinbarung zwischen der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter und dem Arbeitgeber kann die Grenze von vier Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze überschritten werden.

§ 2

¹In Anwendung von § 1a Absatz 1a des Betriebsrentengesetzes leistet der Arbeitgeber 15 Prozent des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. ²Die Berechnung des Zuschusses erfolgt pauschal. ³Die Regelung gilt für Neuverträge ab dem 1. Januar 2019 und für Altverträge ab dem 1. Januar 2020.

